



Stander:

(Schwarz auf gelben Grund)

Präambel

Im Rahmen der Satzung regelt der WSeV-Berlin seine Angelegenheiten mit Festlegungen in der Vereinsordnung und in Vereinsprotokollen. Die jeweils neuste Fassung wird am Vereinssitz durch Auslage veröffentlicht.

§ 1 Name und Sitz

Der **Wind-Surfing-Verein Berlin (WSeV-Berlin)** wurde am 18. August 1972 gegründet. Am 7. Februar 1973 wurde der WSeV-Berlin in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg unter der Nr. 4596 NZ eingetragen.

Sitz des Vereins ist Berlin. Das Vereinsschiff WINDANNA ist das Domizil und liegt an der Havel neben der Insel Schwanenwerder, am Wannseebadweg 46, 14129 Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Der WSeV-Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Windsurfing, Segelsport und vergleichbaren Wassersportarten,
- b) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung aller Altersgruppen und Fähigkeitsstufen.

Ziel ist es, den Wassersport einer breiten Allgemeinheit zugänglich zu machen, besonders durch die Sportart „Windsurfing“. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Der WSeV-Berlin unterstützt seine Mitglieder körperlich bei der Erhaltung von Fitness und Gesundheit und fördert die gegenseitige Achtung, Humanität und Kameradschaftlichkeit.

(3) Der WSeV-Berlin räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der WSeV-Berlin verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(4) Die Sportler des WSeV-Berlins treten ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennen das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen und Internationalen Anti-Doping-Agenturen NADA und WADA an.

(5) Zum Erreichen der Vereinszwecke übernimmt der WSeV-Berlin folgende Aufgaben:

- a) Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes für alle Alters- und Personengruppen
- b) Wettkämpfe
- c) Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen
- d) Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- e) Veröffentlichungen in der Presse

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

- a) der Vereinsvorstand (§ 5-7)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8) und
- c) die Jahreshauptversammlung (§ 9)

§ 5 Vereinsvorstand, Geschäftsführung

(1) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart bilden den Vereinsvorstand. Gewöhnlich vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Besondere Vertreter für gewisse Geschäfte, wie z.B. Schriftführer, Sport-, Jugendwart, Jugendsprecher und Ausschussvorsitzende besitzen Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringen (§ 30 BGB). Aus ihnen und dem Vorstand setzt sich der erweiterte Vorstand zusammen.

Der Jugendsprecher wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes bestätigt.

(3) Vorstandsmitglieder werden bei jeder 2. Jahreshauptversammlung neu gewählt, um überlappende Wahlperioden zu erreichen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung und ist widerruflich; insbesondere wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, wobei die Sitzungen von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. In der Regel soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, mit dem Vorstand abzustimmen und auf der WINDANNA zu veröffentlichen.

Im Übrigen finden auf die Geschäftsführung des Vorstandes die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 - 670 BGB entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorstand und der erweiterter Vorstand (besondere Vertreter) für ihre Tätigkeit keine Entschädigung oder Vergütung erhalten.

(5) Sollten neben dem erweiterten Vorstand Personen mit Geschäftsführungs- oder Verwaltungsaufgaben betraut werden, so dürfen diese Personen nicht durch Ausgaben, die dem

Zweck des WSeV-Berlins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beruft die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, wobei die Leitung in der Regel dem 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt. Sollte die Versammlung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet werden können, wird ein Versammlungsleiter durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB.

(3) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der für die Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das mit dem Vorstand abzustimmen ist.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist innerhalb von 3 Monaten auf einer Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist zu entlasten.

§ 7 Ausschüsse und ihre Vorstände

Für besondere Aufgaben, wie z.B. Regatta-Organisation, können Ausschüsse gebildet werden. Diese können mit jeweils der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstandes, der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung gegründet werden. Beschlüsse der Ausschüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung fordern, ist einem

Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen stattzugeben (§ 37 BGB).

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post, wenn sie dem nicht zuvor widersprechen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge, die vom Vorstand nicht angenommen werden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich möglichst im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Ohne besonderen Antrag sind auf der Jahreshauptversammlung zu behandeln:

a) Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse

b) Kassen- und Revisionsbereich
c) Entlastung des alten Vorstandes
d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse.

(3) Abstimmungen sind mündlich, bei Beschluss einer Mitgliederversammlung geheim mit Stimmzettel durchzuführen.

Im Übrigen gelten die in § 8 getroffenen Regelungen.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung setzt sich aus den Mitgliedern des WSeV-Berlins zusammen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Jugendsprecher wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt (§ 5).

(3) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Verantwortung obliegt dem Jugendwart.

(4) Die Jugendabteilung gibt sich eine ihre Belange regelnde Jugendordnung.

§ 11 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es gibt

a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie
b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 16 Jahren. Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Gast- und Fördermitglieder.

Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gewählt. Wer Mitglied eines der International Sailing Federation (ISaF) oder der International Canoe Federation (ICF) angehörenden Vereins ist, kann als Gastmitglied aufgenommen werden, wobei die Mitgliedschaft auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt ist.

Das Stimmrecht ist in allen Fällen personenbezogen.

§ 12 Eintritt

Jede Person kann mit Abgabe des Aufnahmeantrages die Mitgliedschaft im WSeV-Berlin beantragen. Über die Annahme des Aufnahmeantrages als Ordentliches oder

Außerordentliches Mitglied im WSeV-Berlin entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit sind fünf Vorstandsmitglieder erforderlich. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, ist über den entsprechenden Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden.

(2) Die Frist für den Austritt beträgt 6 Wochen zum Jahresende; das Datum des Poststempels entscheidet. Der Austritt zum Jahresende wird nur dann wirksam, wenn bis zum Austrittsdatum das Eigentum des Vereins (Schlüssel, Surfmaterialien etc.) vollständig zurückgegeben wird.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) bei Nichtzahlung der Beiträge (vgl. § 15).

(4) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden. Antragsteller und Auszuschließender sind vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand zur mündlichen Anhörung durch den Vorstand vorzuladen.

(5) Der Vorstand gibt zum Ausschlussantrag der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung eine mehrheitliche Empfehlung unter Angabe des Grundes des Ausschlusses bekannt. Falls der Antragsteller oder der Auszuschließende Mitglieder des Vorstandes sind, ruht seine Stimmberechtigung zu diesem Zeitpunkt.

Der Auszuschließende hat vor der Abstimmung über seine Sache das Recht zur mündlichen Rechtfertigung vor der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von mindestens der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitglieder- Versammlung beschlossen werden, wenn

vorher ordnungsgemäß zu diesem Tagesordnungspunkt geladen wurde.

Hiervon werden die Ausschlussregelungen der § 14 und § 15 nicht berührt.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung oder durch gültige Gesetze nicht übergeordnete Regelungen getroffen sind.

(2) Der WSeV-Berlin verurteilt jegliche Form gewalttätiger Übergriffe und sexualisierter Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diesbezügliche schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zwingend zum Vereinsausschluss.

Die Regelungen in § 13 kommen nicht zur Anwendung.

§ 15 Beiträge

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrages ist von der Jahreshaupt- oder der Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Beiträge sind ohne Aufforderung zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Bei unbegründeter Weigerung, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe der Regelungen des § 13.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 17 Haftung und Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen der § 31a und §31 b BGB.

§ 18 Datenschutz

(1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke notwendigen Umfang zu.

Eine darüber hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Die kommerzielle Verwendung ist nicht statthaft. Daten aus den Mitgliederlisten dürfen weder vom Vorstand noch von den Mitgliedern zu dieser Satzung entgegenstehenden Zwecken verwendet werden.

(2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, dem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Im Hinblick auf Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Werden einer oder mehrere Paragraphen dieser Satzung geändert oder ungültig, so hat das keinen Einfluss auf die Gesamtgültigkeit.

Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, finden entsprechende Regelungen gültiger deutscher Gesetze Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Letzte Änderungen, verabschiedet am 15.4.2015

Der Vorstand